

- A two-page document, in German, dated 26 June 1942, entitled, "Guidelines for the Evacuation of Jews." The document expands on the instructions contained in Doc Nr 2, noting that Jews between the ages of 16 and 45 are subject to deportation but that certain categories of Jews are exempt (e.g., those living in mixed marriages and those who are citizens of the UK, U.S., Mexico, and countries in South America, as well as countries allied with Germany. The rest of the document deals with logistical questions relating to the ordered deportations.

NAZI WAR CRIMES DISCLOSURE ACT

Declassified and Approved for Release
by the Central Intelligence Agency
Date: 2001, 2005

BEST AVAILABLE COPY

von Befehlshaber
der Sicherheitspolizei und des SD
im Bereich des Militärbefehlshabers
in Frankreich

IV J - SA - H

Paris, den 26.6.1942

S e c r e t

Richtlinien für die Evakuierung von Juden.

Die für die Evakuierung von Juden aus Frankreich massgebenden Bestimmungen werden nachfolgend bekanntgegeben. Nach diesen Richtlinien ist in Zukunft zu verfahren.

- 1.) Im Zuge einer Evakuierungsaktion können alle dem Kennzeichnungszwang unterliegenden arbeitsfähigen Juden beiderlei Geschlechts im Alter von 16 - 45 Jahren erfasst werden, ausgenommen
 - a) in Mischehe lebende Juden,
 - b) Juden mit der Staatsangehörigkeit des Britischen Empire, der USA, von Mexiko, der Mittel- und Südamerikanischen Feindstaaten, sowie der neutralen und verbündeten Staaten.
- 2.) Es empfiehlt sich, die zu evakuierenden Juden vor dem Abtransport zu konzentrieren. Transporte werden jeweils in Stärke von je 1 000 Juden durchgeführt.
- 3.) Pro Person muss mitgenommen werden:
 - a) 1 Paar derbe Arbeitstiefel, 2 Paar Socken, 2 Hemden, 2 Unterhosen, 1 Arbeitsanzug, 2 Wolldecken, 2 Garnitur Bettzeug (Bezüge und Laken), 1 Essnapf, 1 Trinkbecher, 1 Köffel und 1 Pullover, ferner die notwendigsten Toilettengegenstände.
 - b) Jeder Jude hat für 3 Tage Marschverpflegung bei sich zu führen.
Insgesamt darf nur 1 Gepäckstück (1 Koffer oder Rucksack) mitgenommen werden.
- 4.) Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher usw.,
Wertsachen jeder Art (Gold, Silber, Platin- mit Ausnahme des Eheringes),
Lebensmittelmarken (diese sind vorher abzunehmen und der örtlichen Wirtschaftsämtern zu übergeben)
Die zurückgelassenen Gegenstände sind durch die Lagerverwaltung abzunehmen, die darüber in eigener Zuständigkeit verfügen kann.

RF 1221

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY

Exhibit 1221
Filed 2/15/76

102732
1027383

EXEMPTIONS Section 2
(2)(A) Privacy
(2)(B) Methods/Sources
(2)(G) Foreign Relations

Declassified and Approved for Release
by the Central Intelligence Agency
Date: 2001

- 5.) Vor Abgang des Transportes ist eine eingehende Durchsuchung der Juden nach Waffen, Munition, Sprengstoffen, Gift, Revolver, Schmuck usw. vorzunehmen.
- 6.) Ferner ist dem Transport Verpflegung für insgesamt 14 Tage (Brot, Mehl, Graupen, Bohnen usw. in Säcken) in einem gesonderten Güterwagen beizugeben. (Gegenüber den französischen Behörden kann bei Anforderung der Verpflegung betont werden, dass die Transportteilnehmer in Kürze ganz aus dem französischen Verpflegungssektor ausscheiden).
- 7.) Für jeden Wagen ist ein Jude zu bestimmen, der für Aufrechterhaltung der Ordnung während der Fahrt und die Reinigung des Wagens nach Beendigung der Fahrt verantwortlich ist. Dieser Jude hat auch Sanitätsmaterial mit sich zu führen.

Da für die Transporte Güterwagen verwendet werden, ist für jeden Wagen mindestens 1 Abortkübel bereitzustellen.

- 8.) Die Gestellung der Begleitmannschaft in Stärke von mindestens 1 : 40 Mann bis zur Reichsgränze ist mit der Feldgendarmerie örtlich zu regeln.
- 9.) Für den Transport ist eine Transportliste in 4-facher Ausfertigung anzustellen. Diese soll neben den Personalien nach Möglichkeit auch Angaben über den früheren Aufenthalt und Beruf enthalten. 2 Ausfertigungen sind vom Transportführer mitzuführen und dem Auffanglager zu übergeben. Zwei Ausfertigungen sind dem hiesigen Referat IV J zuzuleiten.
- 10.) Dem hiesigen Referat IV J ist unverzüglich nach Abfahrt eines Transportzuges fernmündlich (Ruf-Nr. PASsy 5415) bzw. durch FS die genaue Abfahrtszeit, die tatsächliche Transportstärke (gleichzeitig Angabe, wieviel weibliche Teilnehmer) der Name des Transportführers und die mitgegebene Verpflegung (Art und Menge) mitzuteilen.

i. A.
 gez. Dannecker
 // - Hauptsturmführer

Für die Richtigkeit:

102383

BEST AVAILABLE COPY